

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Sport
am 05. März 2019**

Sachstand Gelände Galopprennbahn / Sportfläche

A. Problem

Der Beirat Hemelingen hatte eine gutachterliche Stellungnahme „zur Anwendung des Bremischen Sportförderungsgesetzes in Bezug auf den Ausgleich der wegfallenden Sportflächen der Galopprennbahn und des Golfplatzes in Sebaldsbrück“ in Auftrag gegeben. Die gutachterliche Stellungnahme wurde in der Sitzung des Regionalausschusses „Galopprennbahn“ der Beiräte Hemelingen und Vahr am 12.02.2019 der Öffentlichkeit vorgestellt und im Rahmen der Perspektiven für das Gelände Galopprennbahn diskutiert.

B. Lösung

Der städtischen Deputation für Sport wird die gutachterliche Stellungnahme und die Bewertung derer durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, abgestimmt mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, zur Verfügung gestellt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Sport nimmt die gutachterliche Stellungnahme und deren Bewertung zur Kenntnis.

Gutachterliche Stellungnahme

I. Fragestellung

Der Beirat Hemelingen wirft die Frage der Anwendung des Bremischen Sportfördergesetzes in Bezug auf den Ausgleich der wegfallenden Sportflächen der Galopprennbahn und des Golfplatzes in Sebaldsbrück auf.

II. Sachverhalt und rechtliche Bestimmungen

Die Galopprennbahn und die darauf befindliche Golfanlage sind im Ortsteil Sebaldsbrück/ Stadtteil Hemelingen an der Grenze zur Vahr belegen.

Die Fläche steht im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen.

- a) Der Flächennutzungsplan vom 31.05.2001 (Fortschreibungsstand 22.05.2014) weist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Parkanlage aus.
- b) Zum Hotel und der Zufahrt existiert der VE-Plan 20. Er ist hier nicht weiter zu berücksichtigen.
- c) Am 24.11.2016 wurde für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen zwischen Neue Vahr Süd, Hinter dem Rennplatz, Ludwig-Roselius-Allee und Vahrer Straße die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen (Bplan 2488). Als Planungsziel wird beschrieben:

Auf dem Areal soll ein neues urbanes Stadtquartier mit vielfältigen Nutzungen entwickelt werden. Im wesentlichen sind Wohnbauflächen bereitzustellen, wobei das Wohnungsangebot breite Bevölkerungsschichten ansprechen soll. Darüber hinaus sind Flächen für soziale Infrastruktur, wohnverträgliches Gewerbe sowie für Freizeit und Erholung vorzusehen.

Eine Auslegung hat noch nicht stattgefunden. Der Flächennutzungsplan Bremen soll entsprechend geändert werden (5. Änderung).

- d) § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Lande Bremen (Sportförderungsgesetz) vom 5. Juli 1976 (Brem. GBl. 1976, 173), zuletzt § 17 ge-

ändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. November 2017 (Brem. GBl. S. 488) lautet:

Die Inanspruchnahme von Sportanlagen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn Ersatzanlagen bereitgestellt werden.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), 9. Wahlperiode, Drucksache Nr. 9/233 vom 14.06.1976):

Die Vorschrift in Abs. 4 sichert einen generellen Ersatzanspruch für den Fall, dass Sportanlagen für andere Nutzungen aufgegeben werden müssen. Damit soll vermieden werden, dass andere wichtige Planungen zum Nachteil von Sportanlagen realisiert werden. Im Übrigen erfolgt hier eine Angleichung an die bisher geübte Praxis hinsichtlich der Kleingärten.

e) Sportstättenleitplan

Nach § 5 Abs. 1 stellt die Stadtgemeinde Bremen Sportstättenleitpläne auf, in denen Leitlinien für Investitionen auf der Basis von Bestand, Bedarf und Finanzplanung gegeben werden. Diese Sportstättenleitpläne sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Nach Angaben des Sportamts gibt es keinen Sportstättenleitplan. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat im Jahr 2017 eine Untersuchung zu den Grundlagen zur kommunalen Sportentwicklungsplanung vorgelegt. Aussagen zu der hier in Rede stehenden Galopprennbahn finden sich in dieser Expertise nicht.

III. Rechtslage

Die Inanspruchnahme von Sportanlagen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn Ersatzanlagen bereitgestellt werden (§ 5 Abs. 4).

Sportanlagen sind unter anderem Sportplätze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1). Bei der Galopprennbahn handelt es sich um einen Sportplatz. Dieser dient der Ausübung des Reitsports. Gleichmaßen ist der Golfplatz ein Sportplatz.

Die Sportanlage steht im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Sie ist deshalb eine öffentliche Sportanlage (§ 6 Abs. 3).

Die bisherige Zweckbestimmung ergibt sich zum einen daraus, dass die Stadtgemeinde die Galopprennbahn dem Bremer Rennverein für den Galopprennsport verpachtet hat. Der Pachtvertrag wurde zwischenzeitlich beendet. Die Golffläche wurde an einen Golfclub verpachtet.

Zum anderen ergibt sich die Zweckbestimmung aus dem Flächennutzungsplan. Dort ist die Galopprennbahn nebst Golfplatz als „Grünfläche-Sportplatz“ dargestellt. Bisher ist der Flächennutzungsplan bezüglich dieser Ausweisung nicht geändert worden. Die zukünftige Änderung der Zweckbestimmung ergibt sich aus dem Planaufstellungsbeschluss vom 24.11.2016 (Bebauungsplan – Verfahren BP 2488). Es soll auf dem Gelände der Galopprennbahn ein neues urbanes Stadtquartier mit vielfältigen Nutzungen entwickelt werden.

Es sind keine ernsthaften Argumente erkennbar, warum es sich bei der Galopprennbahn und dem Golfplatz nicht um eine Sportanlage handeln sollte.

- a) Sportanlagen können im Flächennutzungsplan auch nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ausgewiesen werden. Es wird in diesem Zusammenhang von selbstständigen Sportanlagen gesprochen. Sportanlagen ohne oder ohne größeren Grünanteil sollten nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt werden (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 5 Rn. 28).

Demgegenüber hat § 5 Abs. 2 Nr. 5 den Sportplatz in erster Linie als Bestandteil von Grünflächen im Auge. Eine scharfe Unterscheidung zwischen der Ausweisung als Grünfläche oder als selbstständiger Sportplatz nach Nr. 2 ist nicht geboten (Zinkahn/... a.a.O. Rn. 41).

- b) Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass § 5 Abs. 4 nur vereinseigene Sportanlagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) betrifft. Der Begriff der Sportanlage ist im § 6 näher erläutert. Wie oben bereits angeführt, handelt es sich um eine Sportanlage im Eigentum der Stadtgemeinde und damit um eine öffentliche Sportanlage (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

- c) Zu klären ist weiterhin, in welchem Umfange Ersatzanlagen bereitgestellt werden müssen. Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der Sportanlage in einem weiten Sinne gebraucht wird. Es ist nicht die Rede von Sportanlagen für bestimmte Sportarten. Insofern kann die Ersatzsportanlage auch für andere Sportarten bereitgestellt werden. Hier dürfte der Gemeinde ein relativ weiter Entscheidungsspielraum zustehen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Größe der Ersatzanlage. Die Ausübung des Galopprennsports erfordert eine bestimmte Mindestgröße der Galopprennbahn. Bei anderen Sportarten wäre diese Größe völlig überdimensioniert. Man wird eine Galopprennbahn aber auch nicht durch einen Tennisplatz ersetzen können. Zu berücksichtigen ist, dass beim Galopprennsport mehrere Wettkampfteilnehmer gleichzeitig an den Start gehen. Insofern scheidet als Ersatz eine Anlage zur Ausübung des Sports für Einzelpersonen (z. B. Tennisplatz) aus. Einen Fußballplatz zur Ausübung des Mannschaftssports wird man als adäquat ansehen können. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Ersatzsportanlage hinreichend Platz für Zuschauer gibt, so wie das bei der Galopprennbahn der Fall ist.

IV. Anspruchsberechtigung im Rahmen des § 5 Abs. 4

Wer kann die Bereitstellung von Ersatzanlagen verlangen?

Das Sportförderungsgesetz dient der Verwirklichung der Staatszielbestimmung zur Pflege und Förderung des Sports in Bremen (Art. 36 a BremLV). Die Staatszielbestimmung richtet sich mit objektivrechtlicher Verpflichtungskraft an die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Subjektive Rechte werden unmittelbar nicht begründet.

Das gilt gleichermaßen auch für das Sportförderungsgesetz. Die Sportförderung erfolgt im Rahmen freiwilliger Selbstverwaltung der Stadtgemeinde (§16 Abs. 2). § 2 Abs.1 gibt „dem Sport“ als programmatische Aussage einen Förderanspruch. Adressat des Anspruchs sind Staat und Gesellschaft (Gesetzesbegründung § 2). Mit dem Beschluss des Sportförderungsgesetzes hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) eine gesellschaftspolitische Aufgabe übernommen, nämlich die rechtlichen Grundlagen für die Förderung des Sportes im Land Bremen zu legen. Auf der Grundlage des Gesetzes sind das Land und die Stadtgemeinden gehalten,

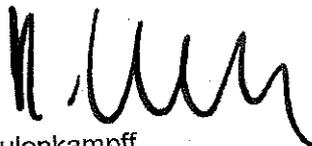
die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine allen Bürgern des Landes angemessene Sportausübung und Freizeitgestaltung zu schaffen (Gesetzesbegründung unter I. Allgemeines). Subjektive Rechte auf Sportförderung vermittelt das Gesetz nicht.

Wie ausgeführt, nimmt die Stadtgemeinde Bremen die Aufgaben nach dem Sportförderungsgesetz als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Sie unterliegt in diesem Zusammenhang der Rechtsaufsicht des Landes (Eickenjäger in Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.) Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 36 a, Rn. 7).

V. Zusammenfassung

- a) § 5 Abs. 4 des Sportförderungsgesetzes verpflichtet die Stadtgemeinde Bremen, für die Galopprennbahn und den Golfplatz eine Ersatz-Sportanlage bereitzustellen.
- b) Der Umfang der Ersatz-Sportanlage bestimmt sich danach, dass gleichzeitig mehrere Wettkampfteilnehmer den Wettkampf in einer Sportart betreiben. Es muss ein Wettkampfgeschehen ermöglicht werden, dass auf ein Zuschauerinteresse vergleichbar dem auf der Galopprennbahn trifft.
- c) Die Bereitstellung einer Ersatz-Sportanlage stellt eine objektivrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden dar. Es handelt sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadtgemeinde, die der Kommunalaufsicht des Landes unterliegt.
- d) Ein subjektives Recht auf Bereitstellung einer Ersatz-Sportanlage besteht nicht.

Bremen, den 17.01.2019



R. Kulenkampff
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

05.02.2019

Susanne Heyn

361-10206

Gutachterliche Stellungnahme
Rennbahnquartier / Sportförderungsgesetz

Vorlage aus Regionalausschuss Galopprennbahn am 12.02.2019

A. Problem

Im Regionalausschuss Galopprennbahn beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wurde eine gutachterliche Stellungnahme (beauftragt durch die Beiräte) von Rechtsanwalt Kuhlenkampff übergeben. Der Rechtsanwalt kommt zu dem Ergebnis, dass die Sportflächen Galopprennbahn und Golfplatz grundsätzlich durch neue Angebote ausgeglichen werden müssen.

B. Lösung

Zu Feststellung a) § 5 Abs. 4 des Sportförderungsgesetzes verpflichtet die Stadtgemeinde Bremen Ersatzsportanlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Bremen (Sportförderungsgesetz) vom 05. Juli 1976, zuletzt geändert am 14.11.2017 (Brem.GBL. S. 488), findet auf die Sportflächen der Galopprennbahn und Golfplatz keine Anwendung.

Träger des Sports sind der Landessportbund mit seinen Vereinen, Verbänden und Gliederungen und das Land und die Stadtgemeinden, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes. Den Trägern können andere juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen gleichgestellt werden, soweit sie Sport anbieten und nach § 13 Abs. 4 anerkannt sind, Abs.2.

Weder die Galopprennbahn noch der Golfplatz sind anerkannte Träger des Sports, was auch nach einer Entscheidung des VG Bremen aus dem Jahr 2016 Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 5 Abs. 4 ist. Sie sind von der Förderung nach § 12 Abs. 1 ausgeschlossen, da ihre Tätigkeit der Gewinnerzielung dient (auch wenn dies der Galopprennbahn in den letzten Jahren nicht vergönnt war). Die Flächen dienen nicht dem Zweck der öffentlichen Sportplätze, nämlich u.a. die Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu fördern und zu erhalten, soziale Grunderfahrungen zu vermitteln, die Freizeit aktiv gestalten zu helfen. Die Galopprennbahn diene ausschließlich dem Betreiber zu mehrmaligen Galopprennen. Die Öffentlichkeit war an allen anderen Tagen im Jahr vom Betreten der Fläche ausgeschlossen, noch war es Reitern erlaubt, diese Fläche außerhalb der Galopprennveranstaltungen zu betreten. Der Golfplatz dient ausschließlich seinen Mitgliedern und ist für die gesamte Öffentlichkeit nicht zugänglich. Öffentliche Spielplätze, Schulgrundstücke, Kindergartengelände stehen ganzjährig außerhalb des Tagesbetriebes der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie werden zur Durchführung der sportlichen Aufgaben bereitgestellt und genutzt, § 4 Abs. 1.

Zu Feststellung b) Der Umfang der Ersatz-Sportanlage bestimme sich danach, dass gleichzeitig mehrere Wettkampfteilnehmer den Wettkampf in einer Sportart betreiben.

Da, wie oben dargelegt, es sich nicht um öffentliche Flächen handelt, die der Allgemeinheit ganzjährig zugänglich gemacht wurden, wie z.B. ein Sportplatz zur Nutzung der

Landesjugendfestspiele zur Erreichung des Sportabzeichens, bei denen mehrere Wettkämpfe verschiedener Schulen gleichzeitig stattfinden, bedarf es keiner Ersatz-Sportanlage. Selbstverständlich ist der Jugendhilfeträger bei allen Bauvorhaben gem. § 80 SGB VIII im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung zu beteiligen, wonach der Bedarf unter der Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten u.a. beim Bau von Spielplätzen oder auch Sportanlagen für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln ist. Ein solches Vorgehen wird beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eingefordert. Mittel für die Beteiligung der jungen Menschen und Sorgeberechtigten sind bereitzustellen.

Zu Feststellung c) Die Bereitstellung einer Ersatz-Sportanlage stellt eine objektivrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden dar.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport kommt dieser Aufgabe nach und hat für die Stadtgemeinde 2017 eine kommunale Sportentwicklungsplanung vorgelegt und setzt dies regelmäßig weiter fort. Das Ziel hierfür ist die Förderung von Sport und Bewegung auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes. Richtlinien zur Sportförderung werden hinsichtlich der sich verändernden Anforderungen fortlaufend angepasst. Die soziale Stadtentwicklung und die damit zu denkende Infrastruktur zu Sport- und Bewegungsförderung in Bremen wird gestaltet. Berücksichtigung findet dabei die Nachwuchs- und Talentförderung und der Leistungssport. Die Zusammenarbeit erfolgt dabei mit dem Gesundheitsressort und dem Landessportbund Bremen. Außerdem werden konkrete Maßnahmen für den organisierten Sport im Rahmen der Prävention entwickelt. Darunter fällt weder der Betrieb von privaten Anbietern von Golfplätzen noch der private Betrieb von Galopprennbahnen.

Zu Feststellung d) Ein subjektives Recht auf Bereitstellung einer Ersatz-Sportanlage besteht nicht.

Dies ist richtig, ein subjektives Recht auf Bereitstellung einer Ersatz-Sportanlage besteht nicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Beteiligung / Abstimmung

Der Antwortentwurf ist mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr / dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgestimmt.